

Erläuterungen  
zum NÖ wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen  
Gewässerstrecken

Das Ziel dieser Verordnung ist der Schutz von Gewässerstrecken mit besonderer Bedeutung aus ökologischer Sicht. Es wird keinen Eingriff in bestehende Rechte geben. Durch die Vorgaben dieser Verordnung soll eine Planungssicherheit erreicht und unnötiger Planungsaufwand vermieden werden. Ökonomische Gegebenheiten, insbesondere künftig sinnvolle Wassernutzungen wurden berücksichtigt.

Entsprechend § 30a Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl I Nr. 61/2014, (im Folgenden WRG 1959) sind alle Oberflächengewässer derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Unter gewissen Voraussetzungen wird für diese Zielzustandserreichung in § 30e Abs. 1 WRG 1959 eine Fristverlängerung bis spätestens 22. Dezember 2027 eingeräumt. Wenn es zur Erreichung und Erhaltung dieses Umweltziels erforderlich ist, hat der Landeshauptmann entsprechend § 55g Abs. 1 WRG 1959 wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen, die unter anderem Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG oder die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke zum Gegenstand haben können.

In Kapitel 6.10.3 des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 (NGP 2009) werden Beispiele für ökologisch wertvolle Gewässerstrecken genannt. Diese können als Ausgangspunkt für die Wiederbesiedlung von beeinträchtigten Gewässerabschnitten fungieren, beziehungsweise stellen oftmals die letzten noch vorhandenen, weitgehend intakten, gewässertypspezifischen Lebensräume innerhalb des NÖ-Oberflächengewässersystems dar. Ein besonderer Schutz ist darüber hinaus auch für jene Gewässerstrecken von großer Bedeutung, an denen bereits Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit durchgeführt wurden, um in diesen Bereichen eine nachhaltig positive Entwicklung sicherstellen zu können.

Im Kapitel 6.10.3 des NGP 2009 werden weiters der Bedeutung des § 104a WRG 1959 (Zulassung von Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot) und die Zweckmäßigkeit der Erlassung von Regionalprogrammen gem. § 55g WRG 1959 betont. Dementsprechend berücksichtigen die Vorgaben dieses Regionalprogrammes – insbesondere durch das Untersagen der Inanspruchnahme von Ausnahmebewilligungen gem. § 104a WRG 1959 – die grundlegenden Ausführungen im NGP 2009.

Der für die kommende Planungsphase (bis 2021) derzeit als Entwurf vorliegende NGP 2015 unterstreicht in diesem inhaltlichen Konnex weiterhin die Bedeutung von Regionalprogrammen.

Eine Unterschutzstellung ökologisch wertvoller Gewässerstrecken muss unter Bedachtnahme auf bestehende unterschiedliche Nutzungsansprüche erfolgen. Dies inkludiert insbesondere die Sicherung der Wasserversorgung, den Schutz vor Naturgefahren sowie die Nutzung der Wasserkraft zur Stromerzeugung und fischereiliche Nutzungen. Diese Bereiche können einerseits negative Auswirkungen auf die hydromorphologischen Verhältnisse bewirken, nehmen andererseits aber wesentlichen Einfluss auf die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse.

Mit den Vorgaben dieser Verordnung soll ein wesentlicher Beitrag zur Zielzustandserreichung geleistet werden, gleichzeitig sollen aber auch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche Berücksichtigung finden.

Ein wesentliches Ziel dieses Regionalprogrammes ist darüber hinaus, für sämtliche Betroffene (insbesondere Anlagenbetreiber, Liegenschaftseigentümer, Planer, Behörden und NGOs) Transparenz und möglichst große Vorhersehbarkeit von wasserwirtschaftlichen Lenkungsmechanismen in den einzelnen Behördenverfahren zu gewährleisten.

Fachliche Grundlage für die konkreten Gebietsausweisungen und deren abgestufte Vorgaben ist das sogenannte „Generelle Gutachten – Interdisziplinäre, indikatorbezogene Bewertung von Fließgewässerstrecken“ in der Fassung vom Jänner 2015.

Dieses liegt beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, auf und ist auf der NÖ-Homepage im Unterabschnitt Umwelt bzw. Wasser im Internet abrufbar. Darüber hinaus ist es im NÖ-Atlas als Kartendarstellung veröffentlicht.

Dieses „Generelle Gutachten“ ist nicht (rechts-)verbindlich. In jedem einzelnen behördlichen Verfahren kann in den Begründungen (letztlich in den Bescheidbegründungen bzw. Gutachten der Amtssachverständigen) zwar darauf verwiesen, gegebenenfalls auch davon abgewichen werden, es ist aber jeder Einzelfall konkret und explizit zu begründen.

Hintergrund dieses „Generellen Gutachtens“ ist eine Studie im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung unter Mitarbeit von BOKU Wien, Institut für Hydrobiologie und Gewässermanagement, NÖ-Landesfischereiverband, Umweldachverband, Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH. Die Bearbeitung erfolgte zwischen September 2013 und Dezember 2014.

Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Wasserwirtschaft (WA2), hat Untersuchungen über die Bedeutung niederösterreichischer Fließgewässer in Hinblick auf Aspekte des Gewässer- und Naturschutzes sowie fließgewässergebundene menschliche Nutzungen durchgeführt. Das interdisziplinäre Projektteam hat sich zum Ziel gesetzt, zum einen eine integrierte Sichtweise auf Gewässerschutz und Naturschutz zu wahren, zum anderen die Funktionen der Fließgewässer hinsichtlich Landschaftsbild, Fischerei, Tourismus, Wassersport und Erholung zu berücksichtigen.

Ziel der interdisziplinären Bearbeitung war die Darstellung - über die Materienrechte hinausgehender - öffentlicher Interessen an der Erhaltung von Gewässern. Untersuchungsgegenstand sind die in Niederösterreich gelegenen Fließgewässer, repräsentiert durch die Detailwasserkörper (DWK) aus dem Berichtsgewässernetz entsprechend dem NGP 2009 in der Datenversion 7. Eine Einschränkung erfolgte damit durch den Fokus auf jene Gewässer, die ein Einzugsgebiet  $\geq 10$  km<sup>2</sup> besitzen. Die Gewässer wurden ausschließlich aus Sicht hydromorphologischer Kriterien bearbeitet. Kriterien zur stofflichen Qualität der Gewässer wurden nicht berücksichtigt. Die Bearbeitung erfolgte ausschließlich an Hand vorhandener Daten.

Für den Bereich der Gewässerökologie wurde festgelegt, sich an dem Methodenansatz des Österreichischen Wasserkataloges (ÖWK, BMLFUW 2012) zu orientieren. Zusätzlich zu diesem österreichweit einheitlichen Ansatz wurden NÖ-spezifische Kriterien bearbeitet.

Die angeführten Kriterien wurden in Form von Arbeitskarten aufbereitet. Diese Karten wurden in den folgend angeführten Themenkarten zusammengeführt:

- Themenkarte 1: Natürlichkeit in Bezug auf den fischökologischen Zustand des Wasserkörpers
- Themenkarte 2: Wesentliche Habitate für gewässerökologisch bedeutende/sensible Fischarten, Teilindikator Schlüsselarten
- Themenkarte 3: Morphologisch gering beeinflusste Strecken
- Themenkarte 4: Auen
- Themenkarten 5: Revitalisierte Strecken
- Themenkarte 6: Fischerei
- Themenkarte 7: Naturschutzfachlich bedeutende/sensible Fischarten
- Themenkarte 8: Naturschutzfachlich bedeutende/sensible sonstige biologische Qualitätselemente (Arten/genetisch wertvolle) Populationen – Wirbellose ohne MZB
- Themenkarte 9: Naturschutzfachlich bedeutende/sensible sonstige biologische Qualitätselemente (Arten/genetisch wertvolle) Populationen – Amphibien/Reptilien
- Themenkarte 10a - d: Naturschutzfachlich bedeutende/sensible sonstige biologische Qualitätselemente (Arten/genetisch wertvolle) Populationen – Vögel
- Themenkarte 11: Landschaftsbild
- Themenkarte 12: Überregional relevante Erholungsgebiete und touristische Nutzungen

Für das „Generelle Gutachten“ verwendete Grundlagen:

- Österreichischer Wasserkatalog (ÖWK, Kriterienkatalog Wasserkraft), Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW 2012)
- Datensätze zum ÖWK: „Ergänzende Informationen zum Kriterienkatalog Wasserkraft“ (BMLFUW, Sektion VII, 2011)
- Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP 2009; Berichtsgewässernetz des Bundes V7, NGP-Tabelle, Belastungsdatensätze), Umweltbundesamt GmbH, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), LandesGIS, HydromorphDB
- NÖMORPH-Strukturkartierung ausgewählter Gewässer in Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung (WA2) (Freiland Umweltconsulting 2005)
- NÖGIS-Daten (Geodaten) Amt der NÖ Landesregierung (BD3)
- Datensätze zur Verbreitung von FFH-Tierarten (Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen), Amt der NÖ Landesregierung (RU5)
- Datensätze zu Schutzgebieten in NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Naturschutz) Datensatz zur Verbreitung von *M. margaritifera* und *U. crassus* (Ofenböck 2005)
- ECOPROF-Datenbank (IHG, BOKU)
- Fischdatenbank des Instituts für Hydrobiologie und Gewässermanagement (IHG, BOKU)
- Fischdatenbank Austria (FDA, Bundesamt für Wasserwirtschaft, BAW Scharfling)
- Fischdatenbank des Bundes (FDB, Ämter der Landesregierung: Gewässerzustandsüberwachung in Österreich gemäß GZÜV, BGBl.479/2006 i.d.g.F; BMLFUW VII 1/Nationale Wasserwirtschaft)
- Aueninventar Österreich (Lazowski et al. 2011)
- Daten zu Revitalisierungsprojekten in NÖ (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, WA2; Büro Freiwasser; viadonau; Internet-Auftritte diverser EU-Life-Projekte)
- ArcGIS World Imagery (Einbindung von Satellitenbildern in ArcGIS), ESRI
- <http://atlas.no.e.gv.at>, NÖ Atlas (Orthofotos und Grundstückabfrage), Amt der NÖ Landesregierung

- <http://www.naturland-noe.at> (Beschreibung Schutzgebiete), NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH
- <http://www.top-ausflug.at> (Top-Ausflugsziele Niederösterreich), Niederösterreichs Top- Ausflugsziele in Zusammenarbeit mit Niederösterreich-Card GmbH
- Internet-Auftritte zu Naherholungsgebieten, z. B. <http://www.kajaktour.de> oder <http://alpregio.outdooractive.com>

Die Gewässerstrecken (Gebietskulissen) der Anlagen 1 bis 4 sind zur besseren Veranschaulichung in NÖ-Überblickskarten dargestellt. Sie sind in 2 Beilagen diesen Erläuterungen angeschlossen.

Darüber hinaus wird auf den NÖ-Atlas (siehe Homepage des Landes NÖ: „NÖ-Atlas“), in dem die Gebietskulissen öffentlich einsehbar sind, verwiesen.

Zu den Vorgaben im Einzelnen:

Zu § 3 Abs. 1:

„Vorhaben mit Auswirkungen auf die in Anlage 1 aufgelisteten Gewässerstrecken“ bedeutet, dass das Vorhaben auch außerhalb der Gebietskulisse der Anlage 1 situiert sein kann, dessen Auswirkungen allerdings diese Gebietskulisse beeinflussen.

Mit „erstmaliger Errichtung einer Wasserkraftanlage“ ist die erstmalige Errichtung an Örtlichkeiten gemeint, an denen vorher noch keine wasserrechtlich bewilligte Wasserkraftanlage bestanden hat. An derartigen Örtlichkeiten kann allerdings ein „sonstiges Querbauwerk“ (z.B. eine Sohlschwelle) bereits bestehen.

Sollte es Fälle geben, bei denen an diesem Ort eine Wasserkraftanlage zwar einmal bereits bewilligt gewesen ist, dessen Wasserbenutzungsrecht allerdings rechtskräftig erloschen ist, gilt das abermalige Errichten einer Wasserkraftanlage als „erstmalige Errichtung“. Diese Annahme erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit. Es ist diesbezüglich auch die denkbare Konstellation vor Augen zu führen, wonach zwar ein rechtskräftiges Erlöschen vorliegt, jedoch die Anlage noch (teilweise) besteht, die letztmaligen Vorkehrungen also noch nicht (vollständig) durchgeführt worden sind.

Bei einem solchen Fall ist bei der Absicht der abermaligen Errichtung einer Wasserkraftanlage von einer erstmaligen Errichtung auszugehen.

Der Ausschluss der Erwirkung einer Ausnahme gem. § 104a WRG 1959 – als stärkste Form der „Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten“

gem. § 55g Abs. 1 lit. b WRG 1959 - meint, dass ein (Ausnahme)verfahren

gem. § 104a WRG 1959 nicht geführt werden muss (Verwaltungsvereinfachung).

Sollte ein Bewilligungsantrag aufgrund der damit vorliegenden Bewilligungsunfähigkeit nicht zurückgezogen werden, wäre dieser Antrag aufgrund eines festgestellten Verschlechterungsverbot in Verbindung mit der Vorgabe dieses Regionalprogrammes abzuweisen.

Die Bezugnahme auf eine „Verschlechterung des Gesamtzustandes“ bzw. die Heranziehung der biologischen Qualitätskomponenten soll einen moderaten Kompromiss zwischen gegensätzlichen Interessenlagen hinsichtlich einer (zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung) breit geführten Diskussion der Interpretation, wann eine Verschlechterung anzunehmen ist, darstellen. Einerseits werden damit Fälle einer Verschlechterung, die noch zu keiner Verschlechterung des Gesamtzustandes führen, der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung

gem. § 104a WRG 1959 zugeführt. Andererseits werden darüber hinausgehenden und insofern „schwerer wiegenden“ Fällen, die zu einer Verschlechterung des Gesamtzustandes führen, die Möglichkeit der Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung entzogen.

Dass ein Regionalprogramm nicht (mehr) auf den Gesamtzustand Bezug nehmen dürfe, kam auch aus den Stellungnahmen im Zuge der Begutachtung nicht hervor.

Hinweise:

Wenn in den folgenden Absätzen des § 3 auf Vorabsätze Bezug genommen wird (z.B. „zusätzlich“ zu den im Vorabsatz genannten Vorhaben) sind stets die Vorhaben als solche gemeint und sind nicht die Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gebietskulisse des Vorabsatzes angesprochen.

Die Ausführungen hinsichtlich Gesamtzustand, Bezugnahme auf die biologischen Qualitätskomponenten udgl. gelten in den folgenden Absätzen in gleicher Weise wie hier in den Erläuterungen zu Abs. 1 dargelegt.

Zu § 3 Abs. 2:

In dieser (gegenüber Abs. 1 im Sensibilisierungsgrad nächsthöher eingestuften) Gebietskulisse soll klargestellt werden, dass nicht nur bei erstmaliger Errichtung von Wasserkraftanlagen (siehe dazu bereits die Erläuterungen zu Abs. 1), sondern („zusätzlich“) auch bei Änderungen von Wasserkraftanlagen (egal welchen Zweck und Umfang die jeweilige Änderung zum Inhalt hat) eine Ausnahmegenehmigung gem. § 104a WRG 1959 ausgeschlossen ist.

Beispielsweise Revitalisierungsmaßnahmen an Wasserkraftanlagen (diese sind als Abänderungen von Anlagen zu werten) sollen jedenfalls möglich sein, sie dürfen bei einer Verschlechterung des Gesamtzustandes allerdings nicht zu einer Ausnahmegenehmigung führen.

Gleichermaßen ist für erstmalige Nutzwasserentnahmen (z.B. für Bewässerungszwecke), ebenso wie deren Änderungen (egal welchen Zweck und Umfang die jeweilige Änderung zum Inhalt hat) eine Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.

Wasserentnahmen für Trinkwasserentnahmen sind von diesem Verbot ausdrücklich nicht erfasst.

Zu § 3 Abs. 3:

Als sensibelste Gebietskulisse ist hier im Vergleich zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zusätzlich generell die erstmalige Errichtung von Wasserkraftanlagen ausgeschlossen.

Zu § 3 Abs. 4:

Für Strombojen in der Donau und mit Donauwasser betriebene Speicherkraftwerke gilt das generelle Verbot der erstmaligen Errichtung des Abs. 3 nicht. Allerdings gilt das Verbot der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 104a WRG 1959.

Zu § 3 Abs. 5:

Zur Beurteilung einer Verschlechterung der fischereilichen Nutzung sind (jedenfalls) in den jeweiligen Behördenverfahren folgende Kriterien heranzuziehen:

Nachvollziehbare Bewertungskriterien für die fischereiwirtschaftliche Einstufung sind demnach die Fischartenzusammensetzung, der Populationsaufbau und die Biomasse (in kg/ha) der fischereilich wesentlichen Arten. Die fischereiliche Bewirtschaftung orientiert sich dabei nicht nur an den direkt genutzten Arten sondern hat auch die ökologischen Zusammenhänge entsprechend zu beachten. Eine zukünftige Ver-

schlechterung der fischereilichen Einstufung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls dann zu erwarten, wenn es zu einer quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigung der Funktionskreise „Nahrungsraum, Deckungsraum/Rückzugsraum und Fortpflanzungsraum“ für eine oder mehrere Fischarten kommt. Für die Beurteilung einer möglichen zukünftigen Verschlechterung der fischereilichen Einstufung sind insbesondere auch Auswirkungen durch natürliche Predatoren und die Anzahl fangbarer Fische (pro Hektar und pro 100 Meter Uferlänge) sowie die erreichbaren Maximalgrößen der fischereilich genutzten Fischarten zu berücksichtigen.

Diesen quasi „Beweisthemenkatalog“ werden die Behörden in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren verwenden.

Wann die Schwelle der „Wesentlichkeit“ der Verschlechterung der fischereilichen Nutzung bei den einzelnen Vorhaben in diesen Gewässerstrecken überschritten ist, muss jedenfalls einzelfallbezogen und detailliert begründet werden; es sollen aber bewusst diesbezüglich auch Ermessensräume und Abwägungsmöglichkeiten offen gelassen werden. Der Begriff der „Wesentlichkeit“ ist gleichwie der ähnliche Begriff der „Erheblichkeit“ dem WRG 1959 nicht fremd (vgl. § 105 Abs. 1 lit. b, f, insbesondere lit. m, aber auch lit. n WRG 1959). Das WRG 1959 selbst gibt zur Auslegung dieser Begriffe keine Anhaltspunkte, gleichwohl sie bei der Prüfung der öffentlichen Interessen von großer Bedeutung sind. Für die Auslegung und die praktische Umsetzung wurden für das Regionaprogramm in den Erläuterungen daher vorsorglich diverse Bewertungskriterien vorgegeben und ist man demnach hier bereits ein „gutes Stück weiter“ als das WRG 1959 selbst. Eine für alle Beteiligten gänzliche und diskussionslos befriedigende Vorabfestlegung kann es diesbezüglich an dieser Stelle nicht geben.

Zu § 4 Abs. 2:

Eine – v.a. diverse Nutzungen einschränkende - Verordnung auch auf anhängige Verfahren wirken zu lassen, erscheint im Lichte auf das Vertrauen-Dürfen von einer zum Zeitpunkt einer Antragstellung geltenden Rechtslage problematisch; dies auch im Hinblick auf unter Umständen sogar erheblichen – dann möglicherweise frustrieren – (Planungs)aufwendungen. Es wurde daher diese Anwendungsklausel nachträglich eingefügt.

Kompetenzlage:

Die Verordnung gründet sich in Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung auf § 55g Abs. 1 WRG 1959.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Es bestehen Berührungspunkte mit naturschutzrechtlichen Aspekten, wobei durch den Inhalt des Regionalprogrammes (v.a. Verbot der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot) keine Erschwernisse im naturschutzrechtlichen Vollzug eintreten.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist festzuhalten, dass den Gebietskörperschaften aus dieser Verordnung keine Kosten erwachsen werden.

Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Aufgrund des Regelungsinhaltes dieser Verordnung (v.a. Verbot der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot) kann eine (negative) Auswirkung auf das Klimabündnis ausgeschlossen werden.

Beilage 1: NÖ-Überblickskarte Gewässerstrecken der Anlagen 1 bis 3

Beilage 2: NÖ-Überblickskarte Gewässerstrecken der Anlage 4

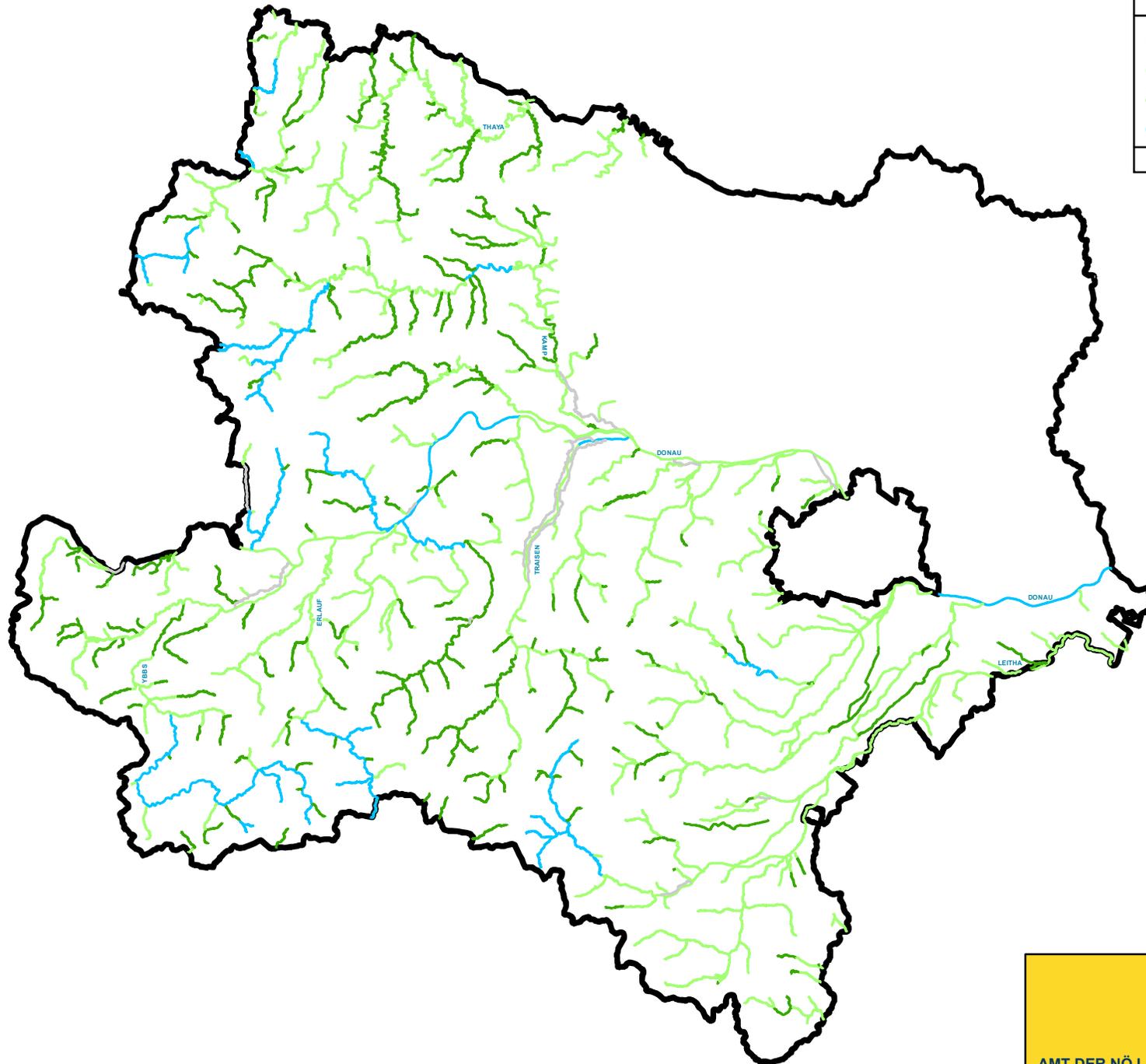
Stand/Fassung: Juni 2016

**Beilage 1:  
NÖ-Überblickskarte  
Gewässerstrecken der Anlagen 1 bis 3**

**LEGENDE:**

- hellgrün - in Anlage 1 der gegenständlichen Verordnung aufgelistete Gewässerstrecken
- normalgrün - in Anlage 2 der gegenständlichen Verordnung aufgelistete Gewässerstrecken
- blau - in Anlage 3 der gegenständlichen Verordnung aufgelistete Gewässerstrecken

 Knollconsult  
Umweltplanung



Beilage 2:  
NÖ-Überblickskarte  
Gewässerstrecken der Anlage 4

LEGENDE:

— Strecken, in denen eine wesentliche Verschlechterung der fischereilichen Nutzung untersagt ist

■ ■ ■ ■ ■ Knollensut  
Zugverschlusssystem

